

die die vom Kläger vorgelegten Tatsachen rechtlich rechtfertigen würden.

Die Einrede bezüglich der Verjährung wurde abgelehnt, da das kausale Schulanerkenntnis einen besonderen Fall hinsichtlich des Ablaufs der Verjährungsfrist darstellt. Für die Zwecke von Art. 137 GZGB ist ein Schuldanerkenntnis nur dann rechtlich relevant, wenn es innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt. Gemäß Art. 141 GZGB kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht. Dementsprechend führte die Anerkennung des Beklagten zur Erneuerung der Verjährungsfrist und die Frist begann erneut. Auch in diesem Fall führt das Schuldanerkenntnis zum Neubeginn der Verjährungsfrist.

Nach Art. 429 und 431 GZGB liegt die Beweislast für die Erfüllung immer bei dem Schuldner. Das Beweismittel gemäß Art. 102 III GZPO kann in diesem Fall der Erfüllungsschein sein, die von der Beklagten hier nicht vorgelegt wurde.

Als Einrede gegen den Anspruch auf entgangenen Gewinn stellte der Kassationskläger (die Beklagte) die Behauptung auf, dass ein Darlehensvertrag nicht geschlossen wurde. Diese Behauptung wurde aber von dem Gericht abgelehnt. Dementsprechend hat das Gericht festgelegt, dass alle Voraussetzungen des entgangenen Gewinns vorhanden waren. Da (das) Geld immer Gewinn erbringen kann, hat das Gericht auch der Forderung des entgangenen Gewinns gemäß Art. 411 GZGB stattgegeben.

Aleksandre Tedoradze

► 6 – 7/2020

Bei Beschädigung durch eine Straftat muss der Kläger eine offizielle Urkunde vorlegen, die einen Hinweis auf den genauen Umfang des Schadens enthält.

(Leitsatz des Verfassers)

Art. 411, 992 GZGB

Art. 24 XXXVIII, 3 s) des Gesetzes über Lizenz und Genehmigung

Beschluss des OGH v. 29.01.2015 № 5b-1167-1112-2014

Der OGH hat die Ansicht des Berufungsgerichts bezüglich der Berechnung des entgangenen Gewinns geteilt: Der Umfang des Schadens, den das Steueramt erlitten hat, besteht aus der Gebühr, die nicht nach dem ganzen Jahr, sondern nur nach dem Zeitraum berechnet werden muss, innerhalb dessen die Tätigkeit ohne Genehmigung durchgeführt wurde. Art. 24 XXXVIII, 3 s) des Gesetzes über Lizenz und Genehmigung finden keine Anwendung. Außerdem muss der Kläger bei Beschädigung durch eine Straftat eine offizielle Urkunde vorlegen, die einen Hinweis auf den genauen Umfang des Schadens enthält.

► 7 – 7/2020

Aufgrund des Verbots der Selbstkontraktion ist eine Übereignung im Namen des vertretenen Erben unwirksam, auch wenn zuvor zwischen dem Vertreter und dem Erblasser ein Kaufvertrag geschlossen wurde.

(Leitsatz des Verfassers)

Art. 114 GZGB

Urteil des OGH v. 08.07.2013 № sl-543-516-2013

I. Tatbestand

Alle Gerichte haben der Forderung zur Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags stattgegeben, der im Namen des Vertretenen zwischen dem Vertreter mit sich selbst geschlossen wurde. Die Behauptung des Beklagten wurde nicht geteilt, dass der Erblasser des Vertretenen in einem Schriftsatz eine Veräußerung der Sache an ihn erwähnte. Das Gericht stützte sich auf Art. 114 GZGB.

II. Kommentar

Das Gericht widerspricht dem Zweck des Verbotes der Selbstkontraktion. Gesetzlich ist kein Interesse anerkannt, ein Erfüllungsgeschäft für unwirksam zu erklären, wenn der Vertrag, für dessen Erfüllung es geschlossen wurde, wirksam war („sei denn, dass das Rechtsgeschäft für die Erfüllung irgendeiner Verpflichtung schon besteht“). Im vorliegenden Beispiel ist das der Fall, wenn der Vertretene den Willen schon geäußert hatte, die Verpflichtung der Übereignung der Sache zu übernehmen. Er kann sich nicht auf die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts berufen, durch das der Vertreter in seinem Namen diese Verpflichtung erfüllt hat und an sich selbst übereignet hat. In dieser Sache musste das Gericht prüfen, ob ein Kaufvertrag vorhanden war, durch den der Erblasser die Verpflichtung zur Übereignung übernahm, wobei der Beklagte auf das vom Erblasser erstellte eigenhändige Dokument verwies. Da der Vertrag zur Übereignung des Grundstücks formpflichtig ist (Art. 323 GZGB), musste das Gericht aufgrund des schriftlichen Beweis-

mittels, das nur den Willen des Verkäufers auswies, feststellen, dass der Kauf wegen eines Formmangels nichtig war (Art. 59 I GZGB). Das vom Vertreter mit sich selbst abgeschlossene Verfügungsgeschäft war aufgrund des im georgischen Recht geltenden Grundsatzes der Kausalität unwirksam. Alle Geschäfte für unwirksam zu erklären, die im fremden Namen mit sich selbst geschlossen werden, widerspricht der in Art. 114 GZGB vorgesehenen Ausnahme.

► 8 – 7/2020

Eine allgemeine Geschäftsbedingung, nach der der Streit zwischen den Parteien von einem Schiedsrichter entschieden werden soll, ist gemäß Art. 346 GZGB zugunsten des Hypothekenschuldners auszulegen: Der Hypothekengegenstand darf erst versteigert werden, nachdem der Streit von einem Schiedsrichter entschieden wurde.

(Leitsatz des Verfassers)

Art. 302-309, 346

Beschluss des OGH v. 25.01.2013 № sl-1365-1287-2012

Der Hypothekenschuldner hat eine Klage gegen den privaten Spezialisten, das öffentliche Register und den Gläubiger eingereicht, um die Aufhebung der Auktion zu beantragen. Der Kläger behauptete, dass nach einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Gläubiger die Versteigerung des Hypothekengegenstands erst nach der Entscheidung des Streits im Rahmen eines Schiedsverfahrens möglich war. Die Versteige-